

**Einwohnergemeinde Safnern**



**Abfallverordnung  
zum  
Abfallreglement**

# Inhaltsverzeichnis

## Gebührenverordnung

	Seite
<b>I. Haushaltungen</b>	<b>3</b>
Gebührenart	3
Grundgebühr	3
Sackgebühr	3
Markengebühr	3
<b>II. Kleingewerbe</b>	<b>4</b>
Definition	4
Bemessungsgrundlagen	4
<b>III. übriges Gewerbe</b>	<b>4</b>
Gebührenart	
Grundgebühren	
Leerungsgebühren	
Bemessungsgrundlagen	4
Direktlieferung	5
<b>IV. Separatsammlungen</b>	<b>5</b>
Grünabfuhr	5
Sperrgut	5
<b>V. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Gebührenansätze	6
Vereinbarung	6
Ausschluss von der Abfuhr	6
Sammelstellen und –aktionen	6
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	6
Bezug	7
Inkrafttreten	7

# Abfallverordnung zum Abfallreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 11. Juni 2014 folgende Abfallverordnung der Gemeinde Safnern:

## I. Haushaltungen

Gebührenart

**Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a. Grundgebühr

**Art. 2** Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

Die Grundgebühren betragen:

Pro Einpersonenhaushalt	Fr. 80.00 bis Fr. 150.00
Pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 120.00 bis Fr. 200.00

b. Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu bestücken.

c. Markengebühr

**Art. 4** <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

## II. Kleingewerbe

Definition	<b>Art. 5</b> Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.
Bemessungsgrundlagen	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe behandelt.  <sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

## III. übriges Gewerbe

Gebührenart	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leerungsgebühr und einer Markengebühr.
a. Grundgebühr	<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt: Fr. 120.00 bis Fr. 200.00
b. Leerungsgebühr	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Die Ansätze der Containerplomben betragen pro Leerung: 800 Liter (Container bis max. 400 kg Inhalt) Fr. 14.00 bis Fr. 40.00  <sup>2</sup> Container mit mehr als 400 kg Inhalt werden nicht geleert.  <sup>3</sup> Containerplomben können ausschliesslich bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
Bemessungsgrundlagen	
c. Markengebühr	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gebühr der Containerbänder für die Verwertung wird durch die KEBAG AG erhoben.  <sup>2</sup> Die Ansätze für die Containerbänder werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

Direktlieferung

**Art. 10** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### **IV. Separatsammlungen**

Grünabfuhr

**Art. 11** <sup>1</sup> Grüncontainer, offene Gebinde wie Körbe und Kessel (keine Garten- und Allzweckbags).

<sup>2</sup> Die Ansätze der Grünabfuhrvignetten betragen pro Leerung:

Offene Gebinde bis maximal 60 Liter	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00
Grüncontainer 140 Liter sowie Bündel max. 150 cm Länge bis 50 cm Durchmesser	Fr. 3.00 bis Fr. 5.00
Grüncontainer 240 Liter	Fr. 5.00 bis Fr. 8.00
Grüncontainer 800 Liter	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00

<sup>3</sup> Die Ansätze der Jahres-Grünabfuhrvignetten betragen:

Grüncontainer 140 Liter	Fr. 60.00 bis Fr. 100.00
Grüncontainer 240 Liter	Fr. 130.00 bis Fr. 190.00
Grüncontainer 800 Liter	Fr. 350.00 bis Fr. 700.00

<sup>4</sup> Behälter grösser als 60 Liter können nur noch in Containerform geleert werden.

<sup>5</sup> Container mit mehr als 400 kg Inhalt werden nicht geleert.

Sperrgut

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Gebühr der Sperrgutmarken für die Verwertung wird durch die KEBAG AG erhoben.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sperrgutmarken werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

## V. Gemeinsame Bestimmungen

### Gebührenansätze

**Art. 13** Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 / Art. 7 / Art. 8). Diese werden jährlich mit der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebetriebe veröffentlicht.

### Vereinbarung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die KEBAG AG wie folgt:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

### Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 15** <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

### Sammelstellen und -aktionen

**Art. 16** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Blech, Alteisen, Nespressokapseln etc.), wird keine besondere Gebühr erhoben.

### Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

**Art. 17** <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz bemisst sich nach Aufwand I+II Gebührentarif zum Gebührenreglement der Gemeinde Safnern.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 - je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer oder Mieter erhoben. Sie wird quartalsweise jeweils rückwirkend erhoben, und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Zu- und Wegzügen werden die Grundgebühren pro Rata verrechnet.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

**Art. 19** <sup>1</sup> Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Abfallverordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. November 2024.

Safnern, 18. November 2024

**EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN**

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin



Thomas Winterhalder



Sandra Geider

**Publikation**

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 28. November 2024 publiziert.

Safnern, 28. November 2024

**Gemeindeverwaltung Safnern**

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider